

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 19. Dezember 2022 – Aktenzeichen G40/2022/178

Kreis Nordfriesland, Gemeinde Achtrup

Die Firma New Energy GmbH & Co. KG, Tettwanger Straße 7, 25917 Achtrup plant die Erweiterung von einer Biogasanlage in der Gemeinde 25917 Achtrup (Gemarkung Achtrup, Flur 6, Flurstücke 44 und 52).

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

Errichtung eines Zwischenbaus zwischen Nachgärer und Endlager sowie die Erhöhung der Inputstoffe und Mengen.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123) in Verbindung mit Nr. 8.6.3.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens:

Das beantragte Vorhaben verursacht keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen bezüglich der anlagenbedingten Emissionen (Lärm, Geruch). Die Änderung bedeutet

keine Erhöhung der Schallemissionen und gemäß gutachterlicher Stellungnahme ebenfalls keine Erhöhung der Geruchsemissionen.

Die Anlage beeinträchtigt im Einwirkungsbereich kein empfindliches ökologisches Gebiet (FFH-Gebiet). Ein nahes gelegenes Biotop wird nicht beeinträchtigt, da das Vorhaben keine Erhöhung der Ammoniak- oder Stickstoffemissionen bedeutet.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeit nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.